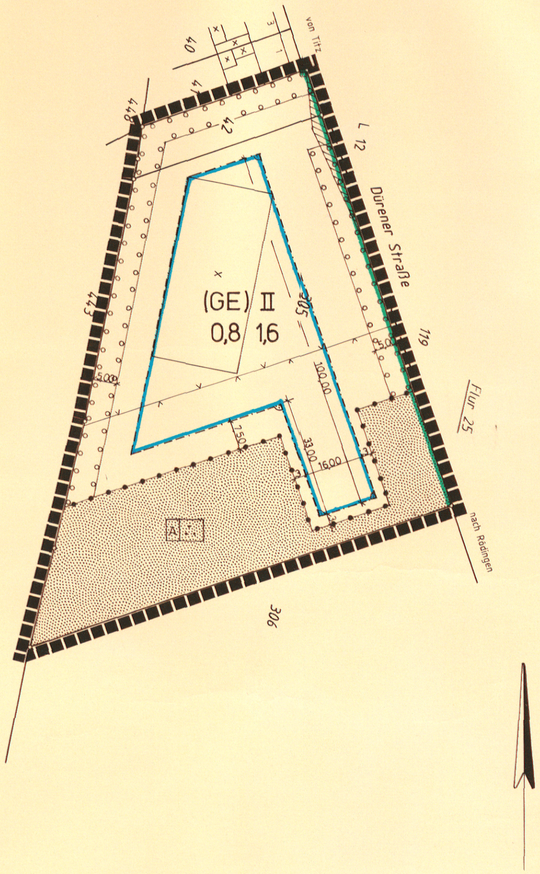

GEMEINDE TITZ
ORTSL. AMELN

BEBAUUNGSPLAN
NR. 14 M.1:1000

ÄNDERUNG

RECHTSGRUNDLAGE

§ § 4 UND 28 GO NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.8.84 GV NW S.475 ZULETZT GEÄNDERT AM 3.4.92 (GV.NW.S.124) BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1986

BAU NVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.1.1990

PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZV) IN DER FASSUNG VOM 18.12.1990

DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DER ANFORDERUNG DES §1 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALT (PLANZEICHENVERORDNUNG)

DEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD — DORFGEBIET — AUSGENOMMEN VORHABEN GEM. § 5(2) 4 BAUNVO
- (MD) — DORFGEBIET — AUSGENOMMEN VORHABEN GEM. § 5 (2) 4 BAUNVO UND WOHNGEBÄUDE
- MI — MISCHGEBIET
- MI — MISCHGEBIET
- GE — GEWERBEGEBIET
- (GE) — GEWERBEGEBIET — GLIEDERUNG SIEHE SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

z.B III — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
z.B (III) — ZWINGEND FESTGESETZTE GESCHOSSIGKEIT
0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
(0,8) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
FH MAXIMALE FIRSTHÖHE

BAUWEISE, BAUGRENZE

o — OFFENE BAUWEISE
g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
D — NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
ED — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
E — NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
BAUGRENZE
FLÄCHEN FÜR GARAGEN

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
P — ÖFFENTLICHER PARKPLATZ
A — FUSSWEG
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
SCHULE
KIRCHE
F — FEUERWEHR
VERWALTUNG

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
KLÄRANLAGE
UMFORMERSTATION

GRÜNFLÄCHEN

PRIVATE GRÜNFLÄCHE
A — FLÄCHE FÜR AUSGLEICHSMASSNAHMEN S. LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN FACHBEITRAG

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT + WALD

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
WALD

SCHUTZ, + ERHALTUNG DER LANDSCHAFT

FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN S. GEHÖLZ-LISTE
FLÄCHEN FÜR DAS ERHALTEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
ZU ERHALTENER BAUM
NATURDENKMAL

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
SICHTFLÄCHEN BEPFLANZUNGEN, EINFRIEDIGUNGEN UND BAULICHE ANLAGEN DIE HÖHER ALS 0,60 m ÜBER OK STRASSE SIND, SIND NICHT ZULÄSSIG
MIT GEH., FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

IM GESAMTEN PLANGEBIET SIND GGFLS. BESONDERE GRÜNDUNGSMASSNAHMEN WEGEN EHEMALIGER BERGBAUE ERFORDERLICH.

DAS PLANGEBIET LIEGT IN DER ERDBEBENZONE 3 DIN 4149 IST ZU BEACHTEN

BESTANDSANGABEN

VORHANDENE BEBAUUNG
VORHANDENE PARZELLENGRENZE
ZAUN

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

F — FLACHDACH
GENEIGTES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN
DACHNEIGUNG MIND. 17° (AUSGENOMMEN NEBENANLAGEN UND GARAGEN).
MAX. FIRSTHÖHE VON GELÄNDEOBERFLÄCHE BEI EINGESCHOSSIGER BAUWEISE
ZWEIGESCHOSSIGER BAUWEISE
ALS FESTGELEGTE GELÄNDEOBERFLÄCHE, NACH § 2 (3) BAUO NW, GILT DIE HÖHE OK FERTIG AUSGEBAUTER STRASSE VOR GEBÄUDEMITTE

ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES

NÖRVENICH, DEN 10.10.1993

DIPL.-ING. P. KLOPMEIER

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE STÄDTEBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST.

DEN

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG DES RATES DER STADT VOM 14.05.1991 AUFGESTELLT WORDEN.

Titz DEN 06.07.94

BÜRGERMEISTER

DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEM. §3 ABS.1 BAUGB ERFOLGTE AM 13.08.1991

DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM. §3 ABS.2 BAUGB VOM 16.07.94 BIS 10.02.94 IN DER ZEIT OFFENGELEGEN.

Titz DEN 06.07.94

GEMEINDEDIREKTOR

DIE GEMEINDEVERTRETUNG/STADTVERTRETUNG HAT IN IHRER SITZUNG VOM 14.04.94 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM § 10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Titz DEN 06.07.94

BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN WURDE GEMÄSS §11 BAUGB AM 19.9.94 ANGEZEIGT

ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM 15. Nov. 1994 AZ. 35.2.12-27.01-2064/94

KÖLN, DEN 15. Nov. 1994

REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG

Kuppers

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEM § 12 BAUGB AM 22.12.94 ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN.

DIE GENEHMIGUNG IST AM 22.12.94 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

Titz, DEN 28.12.1994

BÜRGERMEISTER